

Statuten
„Elternverein
Bundesrealgymnasium Steyr,
Michaelerplatz“

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „Elternverein Bundesrealgymnasium Steyr, Michaelerplatz“.

(2) Er hat seinen Sitz in Steyr und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Stadt Steyr und die Gemeinden, aus denen die Schülerinnen des Bundesrealgymnasiums kommen.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

(1) Die Wahrnehmung der nach dem Schulunterrichtsgesetz den Elternverein zustehenden Aufgaben.

(2) Vertreter in den Schulgemeinschaftsausschuss zu entsenden.

(3) Unter Kontaktnahme mit der Schulleitung und Lehrerinnen die Erziehung und den Unterricht der Schülerinnen in geeigneter Weise zu fördern.

(4) Das Verständnis zwischen Eltern und Pädagogen auszubauen und zu unterstützen.

(5) Veranstaltungen und Einrichtungen der Schule ideell und materiell zu unterstützen.

(6) Die Durchführung von Zusammenkünften von Eltern mit dem Lehrkörper zu gemeinsamer Beratung zu veranlassen.

(7) Veranstaltungen und den Besuch von Vorträgen deren Inhalt Schulthemen sind durchzuführen und zu ermöglichen.

(8) Finanziellen Unterstützungen für Schule und Schülerinnen zu gewähren.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materielle Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

a) Vorträge und Elternversammlungen,

b) Internetauftritt auf der Homepage des BRG Steyr,

c) Durchführung von Schulfesten mit allen Schulpartnern.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebraucht werden durch

a) Mitgliedsbeiträge,

b) Einnahmen aus Publikationen und Veranstaltungen,

c) freiwillige Spenden.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle Eltern von Schülerinnen des BRG Steyr werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch die Einzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages erworben.
- (3) über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung. Wird einem Obmann nach Ablauf seiner Funktion die Ehrenmitgliedschaft verliehen, gebührt ihm der Titel „Ehrenobmann“.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, und mit dem Ablauf des Schuljahres indem die Schülerin aus der Schule ausscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des betreffenden Schuljahres nicht bezahlt wurde.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (3) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- (4) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, so sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen

Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer, der Elternausschuss.

§9: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliedsversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens Ende Jänner des betreffenden Schuljahres statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen eines Rechnungsprüfers
- d. Beschluss eines gerichtlichen bestellten Kurators

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt mündlich, soweit nicht eine geheime Abstimmung (durch Stimmzettel) beschlossen wird.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau, in deren Verhinderung ihre Stellvertreterin. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren am längsten im Verein tätige Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10: Aufgabe der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;

- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechenprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Wahl der Elternvertreter in den Schulgemeinschaftsausschuss;
- g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- i) Verleih der Ehrenmitgliedschaft;
- j) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus Obfrau und 2 Stellvertreterinnen, Schriftführerin und Stellvertreterin sowie Kassiererin und Stellvertreterin.

Daneben können eine beliebige Anzahl von Beiräten bestellt werden, die über kein Stimmrecht bei den Vorstandssitzungen verfügen. Die Beiräte werden vom Vorstand nominiert.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird von der Obfrau, bei der Verhinderung von ihrer Stellvertreterin, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt die Obfrau, bei Verhinderung ihre Stellvertreterin. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen

Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts es gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Führung der laufenden Geschäfte,

(2) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechend Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;

(3) Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

(4) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen, die in diesen Statuten festgelegt sind;

(5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

(6) Verwaltung des Vereinsvermögens.

§13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Schriftführer unterstützt die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau und/oder der Obfrau-Stellvertreterin und/oder der Schriftführerin, Zeichnung in Geldangelegenheiten obliegt der Obfrau und/oder die Obfrau- Stellvertreterin und/oder der Kassiererin.

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug oder zeitlicher Dringlichkeit ist die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständige Anordnungen zu treffen;

im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung, des Elternausschusses und des Vorstandes.

(7) Die Kassiererin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau, der Schriftführerin oder der Kassiererin ihre Stellvertreter/innen.

§14 Der Elternausschuss

(1) Der Elternausschuss besteht aus dem Vorstand und den Klassenelternvertreterinnen bzw. deren Stellvertreterinnen.

(2) Mitglieder des Elternausschusses sind die für jede Klasse durch die Klassenelternversammlung (verpflichtet für alle ersten Klassen und alle fünften Klassen), gewählten Elternvertreterinnen und Stellvertreterinnen.

(3) Den einzelnen Elternvertreterinnen obliegt es, die Verbindung des Elternausschusses zu den betreffenden Klassen und umgekehrt zu pflegen und insbesondere Wünsche und Beschwerden seitens der einzelnen Klassen oder deren Schülerinnen bzw. Eltern an den Elternausschuss oder an den Vorstand weiterzuleiten.

(4) Scheidet der Schüler eines Mitglieds des Elternausschusses vor Ablauf des Schuljahres aus, so endet damit die Funktion als Elternvertreterin im Elternausschuss. In diesem Fall übernimmt die Stellvertreterin diese Funktion für das laufende Schuljahr. Im neuen Schuljahr ist eine neue Klassenelternvertreterin von der Klassenelternversammlung zu wählen.

(5) Die Sitzungen des Elternausschusses werden von der Obfrau nach Bedarf einberufen. Auf Verlangen von zehn Mitgliedern ist eine Sitzung binnen zwei Wochen unter Bekanntgabe der Gründe anzuberaumen. Der Elternausschuss ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenheit Mitglieder beschlussfähig, Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Obfrau.

(6) Der Elternausschuss erstellt einen Wahlvorschlag für die Entsendung der Elternvertreterinnen in den Schulgemeinschaftsausschuss, der durch die Generalversammlung zu bestätigen ist. Der Elternausschuss kann auch einen Wahlvorschlag für alle Funktionen des Vorstands und der Rechnungsprüfer in die Generalversammlung einbringen.

§15: Die Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung

der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäß Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen für den Vorstand sinngemäß.

§16: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, der Schule mit der Auflage zu übergeben, dass es dem Vereinszweck entsprechend zu verwenden ist.